

VII. 4<sup>o</sup> 64<sup>o</sup>

(cat. 2, 666 f. 8.)

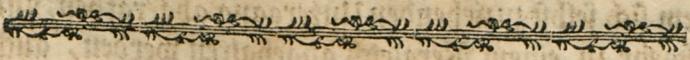






254

Anderweites  
**EDICT**  
die noch nähere  
**Abkürzung der Prozesse**  
betreffend.



Bernburg 1776.



**S**on Gottes Gnaden, Wir Friederich Albrecht, regirender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, 2c. Ritter des Ruffisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens, 2c. müssen mißfälligst vernehmen, wie die gnädigst erlassenen Justiz-Verordnungen nicht pünktlich befolget werden, und ganze Familien durch weitläufiges Processiren unter sich selbst ruiniren. Wir erinnern demnach, und haben auch das gnädigste Zutrauen, daß

I.

Die Judicia bey allen, zumalen weitläufig entstehenden Rechtshändeln, sich äußerst dahin bestreben werden, wie solche gleich in der ersten Geburt ersticket, mithin die Parteyen durch lebhaftere Vorstellungen, von ihrem sich selbst zuziehenden Untergang abgerathen, und vielmehr zu einem Vergleich angehalten werden, auch allenfalls, und zumal wenn es bey den Vergleichs-tractaten, nur noch auf geringe Differentien ankommt, ex officio durchgefahren werde.

2. Soll

2.

Sollten aber alle ernstliche, und wolmeynende Zuredungen fruchtlos seyn, so ist auf das strengste nach der Proceß-Ordnung zu verfahren, und sind selbst ex officio solche Wege einzuleiten, wie die Rechtsbündel, nach genauer Untersuchung auf das kürzeste und prompteste abgethan, keineswegs aber solche Verhandlungen zugelassen werden, welche nur zum Verschleif der Sache abzielen.

3.

Besonders wird mißfälligst vernommen, daß zuweilen aus einem Proceß verschiedene gezogen, oder auch selbst in der Execution noch solche ungegründete Behelfe beygebracht werden, wodurch die rechtskräftigen Judicata vereitelt werden, daher alle Judicia ernstlich und gnädigst erinnert werden, solches Ordnungs wiederige Verfahren, auf alle Wege zu hintertreiben; und also überhaupt alle nur zum Verschleif der Sache abzielende schrift und mündliche Verhandlungen, ohne Anstand zurück zuweisen.

4.

Wir versehen Uns gnädigst, daß die Judicia der ihnen ohnehin obliegenden Pflicht nachzukommen sich au-  
erst

2

berst bestreben, und wider alles Verhoffen, hieran selbst nichts zu Schulden kommen lassen, noch weniger aber auf eine oder die andere Art, zu unverantwortlichen Umtrieb und Verschleif der Sachen selbst Anlaß geben sollten. Würden aber solche unerwartete pflichtvergeßene Vorfälle eintreten, oder wol gar einiger Verdacht zu Vermehrung der Sportuln entstehen, so würden Wir genöthiget seyn, die selbst zugezogen werdende Abndung, ohne einige Nachsicht nachdrücklich zu vollziehen.

5.

Dabey Wir dann erinnern, wie der so gefährliche Mißbrauch der Eide sorgfältigst vermieden, und die Eidschwüre nur in den äußersten Nothfällen zugelassen werden sollen; zuvorderst aber ist bey jedem Vorfall die Wichtigkeit des Eides deutlich zu expliciren, und nach Beschaffenheit der Umstände, zumal wenn nur der geringste Verdacht wegen eines Meyneids entsteht, der Prediger des Orts mit zuzuziehen, oder falls dieses zu viel Weitläufigkeiten verursachte, so ist demjenigen, der den Eid abzulegen hat, die Eides-Formul anvorderst zuzustellen, und damit an seinen Seelsorger zu verweisen,  
welcher

welcher dann ein Attestat wegen erklärten und verwarneten Meyneides, ad acta zu geben hat.

6.

In Ansehung der Advocaten, lassen Wir es zwar vor der Hand bey den bisher erlassenen und unter dem 31ten Julii 1770 erneuerten Verordnungen, wollen aber, daß auf solche genauer als bishero gehalten werde, und versichern dabey gnädigst, daß diejenigen, welche sich an Treue, Redlichkeit und Fleiß besonders hervorthun, und besonders verwirrete Sachen zum Vergleich befördern werden, auf solche alsdann bey vacant werdenden Bedienungen, vorzüglich reflectirt werden solle. Wie Wir dann auch allen Ober- und Unter-Gerichten aufgeben, daß in solchen Fällen, wo ex officio Advocaten nothwendig zu bestellen seyn, jedesmal nur allein diejenigen, welche sich an Fleiß und Redlichkeit hervor thun, erwähnt werden sollen. Dagegen ist

7.

Unser ernster Wille, daß denjenigen Advocaten, welche ihre Pflicht vergessen, nicht fernerhin nachgesehen werde, sondern so bald sich ein Advocat auf ein oder die andere Art zu Schulden kommen läset, daß er offenbar

3

falsche

falsche Sachen zur Vertheidigung annimt, mit Vorsatz oder auch nur aus Nachlässigkeit, einen Proceß ins Weite gespielet, oder seine Clienten oder Mandanten, durch leere Vertröstungen hinhalte, oder sich wol gar auf eine so niederträchtige Art herunter lästet, daß er selbst, oder durch Beyhülfe anderer, die Unterthanen zu unnützen Processen anreizet, so ist an Uns fordersamst pflichtmäßiger Bericht abzustatten, damit solche pflichtvergeßene Betragen nachdrücklich geahndet, und nach Befinden, mit ehrenrübriger Strafe belegt werden mögen.

8.

Würden die Parteyen selbst so verwegen seyn, daß sie nur aus Leidenschaften und Nebenabsichten mit Processiren einander zu chicaniren suchen, und also die gütliche Vermahnungen nicht fruchten wollen; so ist der succumbirende Theil, nebst dem dabey gebrauchten Advocaten nicht nur in die Kosten, sondern auch in harte, und nach Befinden Leibesstrafe zu verurtheilen, mithin auf alle Wege dahin Bedacht zu nehmen, wie ein für allemal, dem unnöthigen Processiren Einhalt geschehe.

9.

Auch wird mißfälligst vernommen, daß die Canz-  
ley:

ley- und Amtsbothen die Sportulen übertreiben, und außer den Insinuations- Gebühren, das Bothenlohn von jeder Sache sich anrechnen, wenn selbige auch gleich verschiedene Sachen auf einem Wege zu insinuiren haben. Wir wollen demnach, daß die Judicia genauer darauf sehen. Wie auch hierinnen die unterm 31 ten Julii 1770 ertheilte gnädigste Verordnung pünktlich befolget, und das Bothenlohn bey verschiedenen zugleich zu insinuirenden Sachen, pro rata getheilet, und deutlich vorgeschrieben, auch so viel wie möglich darauf Bedacht genommen werde, daß auf einem Wege verschiedene Sachen zugleich insinuiret werden können.

S. 10.

Alle pia corpora sollen keine Reste über ein Jahr aufführen, diejenigen Reste aber, welche ohne deren Erheber Verschulden von mehrern Jahren entstanden, sind gerichtlich zu belangen; die Judicia haben jedoch von den piis corporibus keinesweges die gerichtlichen Auslagen zu verlangen, sondern, da in solchen liquiden Schuld- Sachen, die Kosten jederzeit auf die morosen Debitores fallen, so sind auch solche von diesen bey zutreiben, und so

so auch die Deserviten-Rechnungen, nach geschehener gerichtlichen Moderation; auf den Fall nehmlich die Erheber nicht selbst die gerichtliche Betreibung zu besorgen vermögend, sondern vielmehr ein Advocat hierzu höchstnöthig und unentbehrlich seyn sollte.

Dieses erneuerte Edict soll gewöhnlicher Maassen bekannt gemacht, auch allen und jeden Advocaten, welchen in hiesigem Lande die praxis zugelassen worden, ein Exemplar zugestellt werden. Schloß Ballenstädt den 15ten May 1776.

**Friederich Albrecht, Fürst z. Anhalt, &c.**



Pon XL 1006

ULB Halle  
002 688 034

3



f  
Sb.

Nur für den Lesesaal

Handwritten initials and a signature in blue ink, possibly reading 'H. M.' or similar.







245

Anderweites  
**EDICT**  
die noch nähere  
**Abkürzung der Prozesse**  
betreffend.

Bernburg 1776.

